



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 2/2025
vom 7. Februar 2025
zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2025/722]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2032 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2043 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 hinsichtlich der gelisteten Seuchen, für die der Status seuchenfrei von Kompartimenten festgelegt werden kann ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13b (Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:

— **32024 R 2043**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2043 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2043, 30.7.2024)“
2. Unter Nummer 13r (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32024 R 2032**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2032 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2032, 30.7.2024)“

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2032, 30.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2032/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2043, 30.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2043/oj.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2032 und (EU) 2024/2043 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.